

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mit größerem Enthusiasmus erfüllte, als die Einnahme von Paris es gethan haben würde, ist vorläufig Frankreich entrissen und wird voraussichtlich für lange Zeit deutsches Eigenthum bleiben. — Es ist ein starkes Bollwerk gegen Westen geworden und wird in zukünftigen Kriegen im Stande sein, dem Angriffe eine weit wirksamere und erfolgreichere Vertheidigung entgegenzusetzen, als das Straßburg von 1870 es vermochte.

J. v. S.

**Repertorium der neuern deutschen Militär-Journalistik** von Hirsch, Premierlieutenant, und Kowalski, Secondelieutenant im hohenzollerischen Füsilier-Regiment Nr. 40. Berlin, 1878. Verlag von A. Bath.

Es ist ein sehr verdienstlicher Gedanke, sich einer mühsamen Arbeit zu unterziehen, um Anderen das Nachschlagen in vielen bestaubten Büchern zu ersparen. Ein Repertorium, wie dasselbe den beiden auf dem Titelblatt genannten Herren vorgeschwebt haben mag, würde einem wirklichen Bedürfnis abhelfen. Doch um ein solches überhaupt verfassen zu können, scheint nothwendig, vor Allem die bestehenden Militär-Zeitschriften und Militär-Zeitungen zu kennen. Dieses ist bei den beiden Herren augenscheinlich nicht der Fall. Aus diesem Grunde dürfte denselben zu empfehlen sein, sich vorerst die nöthigsten Vorkenntnisse zu verschaffen, bevor sie sich an eine Arbeit, wie die vorliegende, machen.

### Eidgenossenschaft.

#### **Die Bundesbeschlüsse betr. Ersparnisse im Militärwesen.**

Wir lassen nachstehend die Beschlüsse nebst der Gesetzesvorlage folgen, welche die Bundesversammlung in ihrer letzten Session „zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts“ auf dem Gebiete des Militärwesens erlassen hat.

##### **I. Bundesgesetz betr. Suspensions einzelner Bestimmungen der Militärorganisation.**

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 2. Brachmonat 1877 über Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen, beschließt:

Art. 1. Von der Herstellung von Proviant- und Bagagewagen nach besonderer Ordinance wird Umgang genommen.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 147 und des zweiten Absatzes im Art. 149, betreffend den Eisatz der einzelnen Verbündeten und Ausüstungsgegenstände an die Wehrpflichtigen, resp. Entschädigung an die Offiziere, werden suspendirt.

Art. 3. Die Dauer der Infanterierekrutenschulen wird von 45 auf 43 Tage reducirt; Urlaube werden an Wochentagen nur an Einzelne in dringenden Fällen erteilt und die Inspektionen sind auf das Nothwendigste zu beschränken.

Art. 4. Es wird von der Einberufung der Cadres vor den Wiederholungskursen der Cavallerie (Art. 108 der Militärorganisation) Umgang genommen; dagegen sind vor den Rekrutenschulen viertägige Cadreurse einzurichten.

Art. 5. Die auf Tafel XXIX der Militärorganisation vorgesehene Besoldung der elbgessischen Truppen wird nur im aktiven Dienst, bei Occupationen im Innern und bei Hilfeleistung im Lande, ausgerichtet.

Für den Instructionsdienst wird die Besoldung, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 217, Lemma 2, und Artikel 218 und 219, folgendermaßen festgesetzt:

##### **a. Besoldung der elbgessischen Truppen im Instructionsdienste.**

	Fr.
Oberst	17
Oberauditor	16
Oberstleutnant	13
"    Großritter	12
Major	11
"    Großritter	10
Hauptmann, berittener	9
"    unberittener	8
1. Oberleutnant, berittener	7
"    unberittener	6
2. Leutnant, berittener	6
"    unberittener	5
Feldprediger	8
Stabssekretär, Adjutant-Unteroffizier	4

##### **b. Der Sold des Bataillonschef mit Commandantengrad beträgt Fr. 12. 50.**

Der Sold des Stabsfouriers Fr. 2.

##### **c. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten ohne Unterschied eine Mundportion.**

##### **d. Gulden, welche einzeln oder in kleineren Detachementen den Stäben zugethest werden, erhalten eine tägliche Zulage von Fr. 1. 50.**

Sobald der Compagnieverband wieder hergestellt ist, hört die Bezahlung der Zulage auf.

##### **e. Die gleiche tägliche Zulage von Fr. 1. 50 erhalten auch die berittene Brigades- und Regimentstrompeter für die Dauer ihrer wirklichen Dienstleistung bei den Stäben.**

##### **f. Die Adjutanten der Stäbe der zusammengesetzten Truppenträger (Art. 66—68 der Militärorganisation) erhalten für die Zeit, während welcher sie mit den Stäben, zu welchen sie abkommandiert sind, Dienst leisten, eine tägliche Zulage von Fr. 1.**

Art. 6. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusehen.

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 21. Hornung 1878.

Der Vizepräsident: A. Weiss.

Der Protokollführer: J. L. Lützher.

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 21. Hornung 1878.

Der Präsident: Marti.

Der Protokollführer: Schef.

##### **II. Bundesbeschluss betr. Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen.**

Art. 3. Die Reiseentschädigungen sind im Allgemeinen einer Revision im Sinne der Reduktion zu unterwerfen.

Art. 7. Die Zahl der Instructoren wird festgesetzt wie folgt:

###### **Infanterie:**

1 Oberinstruct., 8 Kreis-Instruct., 1 Schles.-Instruct., 17 Instruct. I. Kl., 65 Instruct. II. Kl., 8 Trompeter und 4 Tambour-Instruct.

###### **Cavallerie:**

1 Oberinstruct., 3 Instruct. I. Kl., 10 Instruct. II. Kl., 2 Hilfs-Instruct.

###### **Artillerie:**

1 Oberinstruct., 4 Instruct. I. Kl., 14 Instruct. II. Kl., 18 Hilfs-Instruct.

###### **Genie:**

1 Oberinstruct., 2 Instruct. I. Kl., 4 Instruct. II. Kl., 3 Hilfs-Instruct.

###### **Sanität:**

1 Oberinstruct., 3 Instruct. I. Kl., 4 Instruct. II. Kl.

###### **Verwaltung:**

1 Oberinstruct., 1 Instruct. I. Kl., 1 Instruct. II. Kl.

Art. 8. In denselben Divisionskreisen, in welchen die Gesamtmzahl der Infanterierekruten 800 nicht übersteigt, soll, mit Ausnahme der VIII. Division, die Zahl der Rekrutenschulen dieser Waffe in der Regel auf zwei reduziert werden.

Art. 9. Der Bataillonscommandant der Infanterie und der Adjutant sind künftig nur für die zweite Hälfte in die Rekrutenschulen einzuberufen.

Art. 10. Die Feldartillerieschulen sind in ihrer Zahl so zu reduzieren, daß in denselben jeweils die zur Bedienung von zwei Batterien nötige Mannschaft vorhanden ist.

Art. 11. Die Zeit für die Acculturation und Dressur der Cavaliereremontenpferde soll 130 Tage nicht übersteigen.

Art. 12. Den militärischen Erfordernissen unbeschadet, soll bei der Buthellung der Pferde an die Cavaliererekruten unter mehreren Liebhabern für das gleiche Pferd eine Steigerung angeordnet werden. Die Differenz zwischen dem Schätzungspreise und dem Steigerungspreise ist von dem Cavalieristen ganz zu bezahlen und kommt später nicht mehr in Betracht.

Art. 13. Die übliche Revision der Pferdeträtrung wird aufgehoben. Das Militärdepartement kann jedoch eine solche Revision anordnen im Recursfalle oder wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Art. 14. Die Soldzulage für die Unteroffiziere ist vom Bundesrathe so festzusehen, daß das Maximum des Schulzolzes, mit Inbegriff der Zulage und des gewöhnlichen Soldes, den Betrag von drei Franken nicht übersteigt.

Art. 15. Der bisher zu der reglementarischen Vergütung von 10 Rappen in's Ordinäre bewilligte weitere Zuschuß wird in der Folge nur noch für die Rekrutenschulen ausgerichtet.

Art. 16. Alle Lieferungen von Lebensmitteln, Fourage, Brennmaterialien für die Militärcurse sind zur Concurrenz auszuschreiben. Diese Ausschreibungen müssen so zeitig erfolgen und es sind so lange Termine einzuräumen, daß die Concurrenz eine wirksame sein kann; ebenso sind die Lieferungsplätze derart zu bestimmen, daß unnötige Magazinirung und Unterhalt der Vorräthe wegfällt.

Art. 17. Die Bundesversammlung hat von der Instruction des Bundesrates, in Aueführung des Postulates Nr. 109 vom 23. Christmonat 1876 betreffend schärfere Bestimmungen über die Tauglichkeitserklärung der Rekruten, Kenntnis genommen, und erklärt sich damit einverstanden.

Art. 18. Die Bundesversammlung erklärt sich mit den Ersparrissen im Rekrutungsverfahren, welche im Budget pro 1878 vorgesehen sind, einverstanden.

Art. 20. Dieser Bundesbeschuß soll im Budget für 1879 Berücksichtigung finden, und der Bundesrathe wird beantragt, einzelne Bestimmungen derselben, so weit möglich, schon im laufenden Jahre in Vollzug zu setzen.

### St. Gallische Winkelriedstiftung.

XI. Jahresrechnung,  
abgeschlossen auf den 31. December 1877.  
Einnahmen im Jahre 1877:

	Fr. Rp.
a. St. Gallischer Staatsbeitrag	1000 —
b. Legate	2500 —
c. Collecten am elbgenössischen Bettage in 15 Kirchen des Kantons St. Gallen	1555 15
d. Geschenke von Nicht-Militärs und nicht-militärischen Vereinen	64 20
e. Ausgleiche vor Vermittler-Aemtern zu Gunsten unserer Stiftung	79 70
f. Geschenk und Collecten von militärischen Vereinen und einzelnen Militärs	479 30
g. Übertrag von Zinsen-Konto	2675 18
Vermögenevermehrung im Jahre 1877	8353 53
Vermögensbestand am 31. December 1876	55482 27
Vermögensbestand am 31. December 1877	63835 80

Wir benutzen auch dieses Jahr den Anlaß der Veröffentlichung des statutarischen jährlichen Rechnungsabschlusses, um mit der

Danksagung für alle empfangenen Gaben die Bitte an alle unsere Gönner zu verbinden, der Winkelriedstiftung auch ferner thatsächlich beizustehen und ganz besonders erlauben wir uns, die Stiftung unsern militärischen Kameraden warm an's Herz zu legen. Wir erkennen nicht, daß Offiziere und Unteroffiziere durch den Militärdienst selbst jetzt mehr in Anspruch genommen werden als früher, aber dennoch glauben wir, es könnte und sollte für Auflösung des Winkelriedstiftungs-Fonds von militärischer Seite mehr gethan werden, als in letzter Zeit gethan wurde. Wir hoffen, daß der Geist, welcher die Gründer der Stiftung besaß, als sie dieselbe ins Leben riefen, sich auch auf die jüngern Militärs überpflanzen werde, daß die Anerkennung des schönen Zwecks, welche den Fonds auf seinem gegenwärtigen schönen Bestand brachte, fortbestehen und auch ein ferneres Gedehnen sichern werde. Mit dieser Erwartung beginnen wir das neue Jahr; möge dieselbe in Erfüllung gehen.

St. Gallen, den 31. December 1877.

Für die Commission der St. Gallischen Winkelriedstiftung:

Der Verwalter:

J. Jacob, Major.

### Bernische Winkelriedstiftung.

Das Vermögen der bernischen Winkelriedstiftung pro 31. December 1876 betrug Fr. 11323. 10

Vermehrung pro 1877:

An Zinsen der Hypothekars- und Dienstzinskasse Fr. 492. 40

Ordinatre-Ueberschüß der Offizierschule

Nr. II in Wallenstadt " 15. —

Ordinatre-Ueberschüß der Inf.-Rekrutenschule "

Nr. II in Bern und kleine Kassa-Ueberschüsse " 10. 20

Ordinatre-Ueberschüß der 2ten Jägercomp. Bat. 36

vom Jahre 1870 und Zins vom 14. Juli 1873 " 60. 75

Ordinatre-Ueberschüß der Drag.-Rekrutenschule

Nr. III in Marau " 25. 35

Rückzahlung der zu einer Dausurftistung im Kan-

ton Bern gesammelten Betrages " 1889. 65

Grösß einer gedruckten Ansprache von Hrn. Pfr.

Hirsbrunner an die Veteranen 1872 " 120. —

Fr. 2613. 35

Ab: Kleine Ausgaben " 1. 45

Vermehrung im Jahre 1877 Fr. 2611. 90

Vermögen pro 31. Dec. 1877 Fr. 13935. —

Fr. 5000 bestehend in Nr. 21871 1 Kassaschein \*)

" 2600 " " " 24352 1 "

" 1600 " " " 25073 1 "

" 1500 " " " 26185 1 "

" 2800 " " " 27656 1 "

" 410 " " " 16457 1 Schuldsh. \*\*)

" 25 Baar in Kassa; wie oben:

Fr. 13935.

\*) Aus der Hypothekarklasse Bern.

\*\*) Aus der Dienstzinskasse.

Bern, den 31. December 1877.

Namens des Vorstandes der bernischen Winkelriedstiftung:

Der Präsident: Der Aktuar:

Steinhausen, Oberst. B. Schumacher.

Vorliegender Jahresrechnung der bernischen Winkelriedstiftung wird die Genehmigung ertheilt.

Bern, den 21. Februar 1878.

Der Direktor des Militärs:

Wynistorf.

### Ansland.

Österreich. (Fahrordnungsdienst der Eisenbahngüte im Mobilisierungsfalle.) Über Veranlassung des Reichs-Kriegsministeriums hat das Landesverteidigungsministerium die Fahrordnungs-Plakate für jene Eisenbahngüte entworfen, welche im Mobilisierungsfalle für die einrückenden Urlauber,